



## Stempelabgaben

Bern, 10. März 2011

### Kreisschreiben Nr. 12

## Umsatzabgabe

### Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
1.1	ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH .....	3
1.2	GELTUNG DES STEMPELSTEUERRECHTS IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN .....	3
1.3	PRÄZISIERUNGEN GEGENÜBER DEN FRÜHEREN KREISSCHREIBEN .....	3
<b>2</b>	<b>BESTEUERUNGSGRUNDSÄTZE</b> .....	<b>3</b>
2.1	ABGABEPFLICHTIGE EFFEKTENHÄNDLER .....	3
2.2	ABGABEOBJEKT (ART. 13 ABS. 1 STG).....	4
2.2.1	Eigentumsübertragung .....	5
2.2.2	Entgeltlichkeit .....	5
2.2.3	Steuerbare Urkunden (Art. 13 Abs. 2 StG).....	5
2.3	ABGABESATZ UND BERECHNUNGSGRUNDLAGE (ART. 16 STG) .....	6
2.4	ÜBERWÄLZUNG.....	6
2.5	ENTSTEHUNG DER ABGABEFORDERUNG (ART. 15 STG).....	6
2.6	BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN .....	6
2.6.1	Obligationen (Art. 4 Abs. 3 und 4 StG) .....	6
2.6.2	Kollektive Mittelbeschaffung .....	7
2.6.3	Geldmarktpapiere (Art. 4 Abs. 5 StG).....	8
2.6.4	Inländer bzw. Ausländer (Art. 4 Abs. 1 StG).....	8
2.6.5	In- und ausländische Urkunden.....	8
2.6.6	Ausländische Bank (Art. 19 StG).....	8
2.6.7	Ausländischer Börsenagent (Art. 19 StG) .....	9
2.7	AUSNAHMEN (ART. 14 STG) .....	9
2.7.1	Befreite Anleger (Art. 17a StG) .....	10

<b>3</b>	<b>ERLÄUTERUNGEN VERFAHRENSRECHTLICHER ART</b> .....	<b>13</b>
3.1	ANMELDUNG ALS ABGABEPFLICHTIGER (ART. 34 ABS. 1 STG).....	13
3.1.1	Registrierung als Effekthändler (Art. 20 StV).....	13
3.1.2	Beginn der Abgabepflicht (Art. 18 StV).....	13
3.2	ERHEBUNGSVERFAHREN (ART. 17 STG).....	13
3.2.1	Abrechnung unter Effekthändlern (Art. 23 StV).....	14
3.2.2	Delegation der Abgabepflicht .....	14
3.2.3	Internationale Organisationen .....	15
3.3	ABGABEABRECHNUNG (ART. 24 STV).....	15
3.3.1	Verzugszins (Art. 29 StG).....	15
3.4	UMSATZREGISTER (ART. 21 STV) .....	15
3.4.1	Registerführung .....	16
3.5	ENTLASSUNG AUS DER ABGABEPFLICHT (ART. 25 STV) .....	17
<b>4</b>	<b>HANDELSBESTAND</b> .....	<b>17</b>
4.1	ABGRENZUNG DES HANDELSBESTANDES.....	18
4.2	ABGABEFREIHEIT DES HANDELSBESTANDES .....	18
4.3	ÜBERTRÄGE: HANDELSBESTAND – ANDERE BESTÄNDE ODER UMGEKEHRT .....	18
<b>5</b>	<b>EMISSIONEN (PRIMÄRMARKT)</b> .....	<b>19</b>
5.1	DIE EINZELNEN EMISSIONSGESCHÄFTE .....	19
5.1.1	Emissionen inländischer Schuldner.....	19
5.1.2	Emissionen ausländischer Schuldner.....	19
<b>6</b>	<b>BÖRSE (SEKUNDÄRMARKT)</b> .....	<b>20</b>
6.1	BESONDERHEITEN.....	20
6.1.1	Geschäfte mit ausländischen Banken und Börsenagenten (Art. 19 StG).....	20
6.1.2	Handelsbestand .....	21
6.1.3	Handel mit ausländischen Obligationen .....	21
6.1.4	Obligationen «EUROFIMA» .....	21
6.1.5	Geldmarktpapiere.....	21
6.2	FESTSTELLUNG DER ABGABEPFLICHT IM SEKUNDÄRMARKT.....	21
6.2.1	Eigengeschäfte.....	22
6.2.2	Vermittlungsgeschäfte .....	23
<b>7</b>	<b>DEN OBLIGATIONEN UND GELDMARKTPAPIEREN GLEICHGESTELLTE URKUNDEN</b> .....	<b>25</b>
7.1	GELDMARKTPAPIERE .....	26
7.2	UNTERBETEILIGUNGEN AN FORDERUNGEN .....	26
<b>8</b>	<b>BESONDERE GESCHÄFTE</b> .....	<b>27</b>
8.1	BEDINGTE GESCHÄFTE SOWIE TERMIN- UND ZEITGESCHÄFTE.....	27
8.1.1	Allgemeiner Begriff .....	27
8.1.2	Optionen (Warrants) / Futures / Derivative Produkte .....	27
8.1.3	Prämien-geschäfte .....	28
8.1.4	Termingeschäfte / Report und Deport / Pensions-geschäfte / «buy/sell back» - Geschäfte beim «REPO» .....	28
8.2	SECURITIES LENDING AND BORROWING .....	28
8.3	REPO-GESCHÄFTE (REPURCHASE-AGREEMENT) .....	28
8.4	KRAFTLOSERKLÄRUNG VON BETEILIGUNGSPAPIEREN (SQUEEZE OUT) .....	29
8.5	TAUSCHGESCHÄFTE .....	29
8.5.1	Fusionen / Spaltungen / Umwandlungen / Ersatzbeschaffung .....	29

8.6	WANDLUNGEN .....	30
8.7	AKTIENPLATZIERUNG (GOING-PUBLIC) .....	31
8.8	RÜCKKÄUFE EIGENER OBLIGATIONEN, VON BETEILIGUNGSPAPIEREN UND ANTEILEN AN KOLLEKTIVEN KAPITALANLAGEN .....	31
8.9	GRATISAKTIEN, STOCKDIVIDENDEN, NATURALDIVIDENDEN .....	31
8.10	RE-INVESTMENT DER AUSSCHÜTTUNGEN VON KOLLEKTIVEN KAPITALANLAGEN .....	31
<b>9</b>	<b>VERSCHIEDENES</b> .....	<b>31</b>
9.1	TREUHANDGESCHÄFTE .....	31
9.2	LIEFERUNG GEGEN ZAHLUNG .....	32
9.3	STORNI .....	32
9.3.1	Echte Storni (Korrekturen) .....	32
9.3.2	Unechte Storni .....	32

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
■ BEHG	Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (SR 954.1)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
DBG	Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern (SR 642.11)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
■ EU	Europäische Union
■ FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
FusG	Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (SR 221.301)
■ GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
■ IPO	Initial Public Offering
■ KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.31)
■ KS	Kreisschreiben
OR	Obligationenrecht (SR 220)
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
■ SICAV	Société d'investissement à capital variable
StG	Bundesgesetz über die Stempelabgaben (SR 641.10)
StV	Verordnung zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben (SR 641.101)
UNO	Vereinte Nationen
ZGB	Zivilgesetzbuch (SR 210)

## **1 Einleitung**

### **1.1 Zeitlicher Geltungsbereich**

Die vorliegende Version des Kreisschreibens Nr. 12 ersetzt die Ausgabe vom 20. Dezember 2005 und tritt mit ihrer Publikation in Kraft. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll gewisse Punkte erläutern, die in der Praxis Schwierigkeiten bereiten könnten. **1**

Diese Ausgabe des Kreisschreibens zur Umsatzabgabe beinhaltet die notwendigen redaktionellen und materiellen Anpassungen aufgrund der Inkraftsetzung des KAG vom 1. Januar 2007, von Änderungen des StG für ausländische Mitglieder einer inländischen Börse (Remote members) vom 1. Juli 2010 sowie von Änderungen der StV für Guthaben im Konzern vom 1. August 2010. Die Anpassungen resp. Änderungen sind in diesem Dokument auf der linken Seite mit einem Balken gekennzeichnet. **2**

### **1.2 Geltung des Stempelsteuerrechts im Fürstentum Liechtenstein** **3**

Gemäss Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923 ist das eidgenössische Stempelsteuerrecht auch im Fürstentum Liechtenstein anwendbar. Die liechtensteinischen Effektenhändler sind den schweizerischen Effektenhändlern gleichgestellt. Somit sind z.B. liechtensteinische kollektive Kapitalanlagen stempelsteuerlich den schweizerischen gleichgesetzt.

### **1.3 Präzisierungen gegenüber den früheren Kreisschreiben** **4**

*Nebst den vorerwähnten Änderungen erfolgten zudem die folgenden, zusätzlichen Anpassungen:*

- Klassifizierung der steuerbaren Urkunden (Ziffer 10)
- indirekte Transaktionen (Ziffer 42)
- Umschreibung der Ersatzbeschaffung (Ziffer 103)

## **2 Besteuerungsgrundsätze**

### **2.1 Abgabepflichtige Effektenhändler** **5**

Das BEHG kennt - wie das StG - den Begriff des Effektenhändlers. Der vom Aufsichtsrecht verwendete Begriff deckt sich jedoch nicht mit demjenigen des Umsatzabgaberechts Effektenhändler, die von der ESTV der Umsatzabgabepflicht unterstellt werden, sind daher nicht zwangsläufig Effektenhändler im Sinne des BEHG.

Effektenhändler im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 StG sind:

- a) die Banken im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934 sowie die Schweizerische Nationalbank;
- b) die nicht unter Buchstabe a fallenden inländischen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, inländischen Anstalten und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, deren Tätigkeit ausschliesslich oder zu einem wesentlichen Teil darin besteht:
  - 1) für Dritte den Handel mit steuerbaren Urkunden zu betreiben (*Händler*) oder
  - 2) als Anlageberater oder Vermögensverwalter Kauf und Verkauf von steuerbaren Urkunden zu vermitteln (*Vermittler*).

Den Effekthändlern gleichgestellt sind:

- d) die nicht unter die Buchstaben a und b fallenden inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften sowie inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Vorsorge, deren Aktiven nach Massgabe der letzten Bilanz zu mehr als 10 Millionen Franken (Buchwert) aus steuerbaren Urkunden bestehen. Nur die Aktivseite der Bilanz ist massgebend. Die Passiven (Rückstellungen etc.) werden nicht berücksichtigt.
- f) der Bund, die Kantone und die politischen Gemeinden samt ihren Anstalten, sofern sie in ihrer Rechnung für mehr als 10 Millionen Franken steuerbare Urkunden nach Artikel 13 Absatz 2 StG ausweisen, sowie die inländischen Einrichtungen der Sozialversicherung.

*Als inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Vorsorge gelten (Art. 13 Abs. 4 StG):*

- a) Vorsorgeeinrichtungen (Stiftungen, Genossenschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts) die den obligatorischen Teil der beruflichen Altersvorsorge gemäss BVG versichern. Dazu zählen auch die Einrichtungen die den überobligatorischen Bereich abdecken;
- b) Freizügigkeitsstiftungen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- c) Bankstiftungen, die im Rahmen der Säule 3a Gelder zur Altersvorsorge entgegennehmen;
- d) Anlagestiftungen, die sich der Anlage von Vermögen der vorerwähnten Einrichtungen widmen.

*Als inländische Einrichtungen der Sozialversicherung gelten:*

die Ausgleichsfonds der AHV und Arbeitslosenversicherung (Art. 13 Abs. 5 StG).

## **2.2 Abgabeobjekt (Art. 13 Abs. 1 StG)**

**6**

Gegenstand der Abgabe ist die entgeltliche Übertragung von Eigentum an steuerbaren Urkunden, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler Effekthändler ist.

## 2.2.1 Eigentumsübertragung

7

Steuerbar ist das auf Eigentumsübertragung gerichtete Geschäft.

Mangels Eigentumsübertragung ist somit abgabefrei z.B.

- die Verpfändung oder Hinterlegung von steuerbaren Urkunden (echtes Lombardgeschäft);
- die Titelleihe (Securities Lending and Borrowing);
- die Übergabe von Treugut zwecks blosser Verwaltung und dessen Aushändigung an den Treugeber;
- das standardisierte Repo-Geschäft (vgl. Ziffer 97).

## 2.2.2 Entgeltlichkeit

8

Die Abgabe ist geschuldet, wenn die Übertragung des Eigentums an einer steuerbaren Urkunde in irgendeiner Form gegen Entgelt erfolgt. Das Entgelt kann aus Geld, Forderungen, Wertpapieren, Edelmetallen, Sachwerten oder einer anderen Form bestehen. Besteht es nicht in einer Geldsumme, so ist der Verkehrswert der vereinbarten Gegenleistung massgebend (für unentgeltliche Geschäfte vgl. Ziffer 111).

## 2.2.3 Steuerbare Urkunden (Art. 13 Abs. 2 StG)

9

Steuerbar sind:

- a) die von einem Inländer ausgegebenen
  - Beteiligungsrechte, Partizipationsscheine, Genussscheine;
  - Obligationen;
  - Anteile an kollektiven Kapitalanlagen.
- b) die von einem Ausländer ausgegebenen Urkunden, die in ihrer wirtschaftlichen Funktion den unter Buchstabe a) bezeichneten Titeln gleichstehen.
- c) die Ausweise über Unterbeteiligungen an Urkunden der in Buchstaben a) und b) bezeichneten Titel.

Werden steuerbare Urkunden physisch nicht ausgestellt oder umgesetzt, so treten an ihre Stelle die der Feststellung der Rechtsvorgänge dienenden Geschäftsbücher oder sonstigen Urkunden (Art. 1 Abs. 2 StG), wie z.B.

- nicht ausgestellte, sondern nur eingebuchte Kassenobligationen;
- Aktienregister von Familiengesellschaften;
- Schuldbuchforderungen;
- nur eingebuchte Anteile von kollektiven Kapitalanlagen.

Entscheidet sich ein Effektenhändler, auf die Valorendaten eines von der ESTV anerkannten Datenlieferanten abzustellen, ist im Sinne einer einheitlichen Umsetzung des StG Folgendes zu beachten:

- Der inländische Effektenhändler kann sich einmal pro Kalenderjahr entscheiden, ob er

sich auf die Daten von einem anerkannten Datenlieferanten beziehen will oder nicht.

- Die gewählte Methode ist für mindestens ein Jahr beizubehalten.
- Bei der Wahl des Bezugs der Daten von einem anerkannten Datenlieferanten muss sich der inländische Effekthändler konsequent an diese Klassifizierung halten.

Hat ein inländischer Effekthändler für die Stempelabgaben auf die Valorendaten eines anerkannten Datenlieferanten abgestellt, nimmt die ESTV bei der Aufdeckung einer unrichtigen Klassifizierung auf Zusehen hin keine nachträglichen Korrekturen der Umsatzabgabe vor. Die ESTV wird grundsätzlich, einerseits weder rückwirkende Umsatzabgabebelastungen, noch andererseits entsprechende Vergütungen vornehmen.

Der inländische Effekthändler, der sich nicht für die Verwendung der Klassifizierung durch einen anerkannten Datenlieferanten entschieden hat, ist nach wie vor vollumfänglich selber für die korrekte Klassifizierung verantwortlich (vgl. Mitteilung der ESTV betreffend Umsatzabgabe vom 10. Oktober 2007 über die Klassifizierung von steuerbaren Urkunden).

## **2.3 Abgabesatz und Berechnungsgrundlage (Art. 16 StG) 11**

Die Abgabe wird auf dem Entgelt berechnet und beträgt:

**1,5 o/oo** für eine **inländische Urkunde** (bzw. 0,75 o/oo je Vertragspartei);

**3,0 o/oo** für eine **ausländische Urkunde** (bzw. 1,5 o/oo je Vertragspartei).

## **2.4 Überwälzung 12**

Das StG enthält keine Vorschrift darüber, wer die geschuldete Abgabe zu tragen hat. Unter dem Titel «Umsatzabgabe» darf jedoch den Kontrahenten nicht mehr als die geschuldete Abgabe belastet werden.

## **2.5 Entstehung der Abgabeforderung (Art. 15 StG) 13**

Die Abgabeforderung entsteht in der Regel mit dem Abschluss des Geschäftes. Bei bedingten oder ein Wahlrecht einräumenden Geschäften (Options- und Prämien-Geschäfte) entsteht die Abgabeforderung im Zeitpunkt der Erfüllung.

## **2.6 Begriffserläuterungen**

### **2.6.1 Obligationen (Art. 4 Abs. 3 und 4 StG) 14**

Als Obligationen gelten schriftliche, auf feste Beträge lautende Schuldanerkenntnisse, die zum Zweck der kollektiven Beschaffung von Fremdkapital, der kollektiven Anlagegewährung oder Konsolidierung von Verbindlichkeiten in einer Mehrzahl von Exemplaren ausgegeben



werden:

- Anleiheobligationen (mit Einschluss von Partialen von Anleihen, für welche ein Grundpfandrecht gemäss Art. 875 ZGB besteht);
- Rententitel;
- Pfandbriefe;
- Kassenobligationen, Kassen- und Depositenscheine und
- Schuldbuchforderungen

*ferner* in einer Mehrzahl ausgegebene und der kollektiven Kapitalbeschaffung dienende

- Wechsel, wechselähnliche Schuldverschreibungen, andere Diskontpapiere und Ausweise über Unterbeteiligungen an solchen Urkunden, sofern sie zur Unterbringung im Publikum bestimmt sind;
- Ausweise über Unterbeteiligungen an Darlehensforderungen einschliesslich Schuldscheindarlehen sowie Buchforderungen (vgl. Ziffern 84-86).

Guthaben zwischen Konzerngesellschaften gelten mit Wirkung ab dem 1. August 2010 weder als Obligationen noch als Geldmarktpapiere sofern eine inländische Konzerngesellschaft keine Obligationen einer zum Konzern gehörenden ausländischen Gesellschaft garantiert (Art. 16a StV).

## 2.6.2 Kollektive Mittelbeschaffung

15

Kollektive Mittelbeschaffung liegt vor,

(= **Anleiheobligationen**)

- wenn ein Schuldner bei mehr als 10 Gläubigern gegen Ausgabe von Schuldanerkennungen zu identischen Bedingungen Geld aufnimmt. Die gesamte Kreditsumme muss mindestens 500'000 Franken betragen;

(= **Kassenobligationen**)

- wenn eine Bank im Sinne des Bankengesetzes fortlaufend Schuldanerkennungen zu variablen Bedingungen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Gläubiger, ausgibt;
- wenn ein inländischer Schuldner, welcher nicht Bank gemäss Bankengesetz ist, bei mehr als 20 Gläubigern fortlaufend gegen Ausgabe von Schuldanerkennungen Geld zu gleichartigen Bedingungen aufnimmt. Die gesamte Kreditsumme muss mindestens 500'000 Franken betragen.

Bei der Ermittlung der Anzahl Gläubiger für Anleihe- und Kassenobligationen sind die in- und ausländischen Banken im Sinne der an ihrem Sitz geltenden Bankengesetzgebung nicht mitzuzählen.

Die Kriterien für Obligationen gelten auch für Konsortialdarlehen und Unterbeteiligungen an Darlehen sowie Buchforderungen, aber auch für Wechsel, wechselähnliche Schuldverschreibungen und andere Diskontpapiere. Sie alle sind steuerbar, sobald sie die

für Obligationen geltenden Erfordernisse erfüllen. Die äussere Aufmachung, Bezeichnung, Mantel und Couponsbogen, Laufzeit sowie verschiedene Nennwerte sind unerheblich.

### 2.6.3 Geldmarktpapiere (Art. 4 Abs. 5 StG)

16

Weisen die Obligationen und die ihnen gleichgestellten Schuldverhältnisse eine vertragliche Laufzeit von nicht mehr als 12 Monaten (360/365 Tage resp. nächster Werktag) auf, sind sie hinsichtlich der Stempelabgaben den Geldmarktpapieren zuzuordnen (vgl. Ziffer 76).

### 2.6.4 Inländer bzw. Ausländer (Art. 4 Abs. 1 StG)

17

Inländer ist, wer im Inland (d.h. in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein) Wohnsitz, dauernden Aufenthalt, statutarischen oder gesetzlichen Sitz hat oder als Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist.

Als Ausländer gilt dementsprechend, wer die Bedingungen eines Inländers nicht erfüllt.

### 2.6.5 In- und ausländische Urkunden

18

Als inländische Urkunden gelten Titel, deren Schuldner Inländer sind (bei Ausweisen über Unterbeteiligungen an Darlehensforderungen und Wechseln deren Emittenten). Sofern miteinander verbundene inländische und ausländische Urkunden nur als Einheit gehandelt werden können, gelten sie ebenfalls als inländische Urkunden (Art. 22 Abs. 4 StV).

Als inländische Urkunden gelten ebenso im Ausland kotierte Titel inländischer Gesellschaften.

Für Obligationen EUROFIMA siehe Ziffer 75.

Als ausländische Urkunden gelten dementsprechend Titel, welche die Bedingungen für inländische Urkunden nicht erfüllen.

### 2.6.6 Ausländische Bank (Art. 19 StG)

Als ausländische Banken werden **anerkannt:**

19

- Zentral- und Notenbanken sowie Institute mit gleichartiger Funktion;
- Die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ);
- Staatliche oder interstaatliche Währungsfonds;
- Entwicklungsbanken;
- Institute, die der geltenden Bankengesetzgebung des Domizillandes vollumfänglich

unterstellt sind, sofern sie in diesem Land eine wirkliche Banktätigkeit als Hauptzweck ausüben, und zwar mit eigenem Personal, eigenen Büroräumlichkeiten, Kommunikationsmitteln und Entscheidungsbefugnissen;

- Institute in Ländern ohne Bankengesetzgebung, sofern sie nachweisbar im Domizilland eine wirkliche Banktätigkeit ausüben und alle im letzten Absatz hiervoor erwähnten Bedingungen erfüllen.

Als ausländische Banken werden **nicht anerkannt:**

20

- Domizilgesellschaften (Briefkastenfirmen) ohne eigene Infrastruktur und dies selbst dann, wenn eine Banklizenz vorhanden ist;
- Finanz-, Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften;
- Privatpersonen (Ausnahme: anerkannte Privatbanquiers);
- Bankholdinggesellschaften ohne effektive Banktätigkeit.

### 2.6.7 Ausländischer Börsenagent (Art. 19 StG)

Als ausländische Börsenagenten (Broker) werden **anerkannt:**

21

- Die an einer ausländischen Börse zugelassenen und tätigen Wertpapierhändler;
- Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, welche (ohne einen Sitz an einer Börse zu haben) dieselbe Tätigkeit wie ein Börsenagent (z.B. Market Maker) ausüben, sofern sie das Wertschriftengeschäft mit eigenem Personal, eigenen Kommunikationsmitteln und anderen notwendigen Einrichtungen selbständig und in eigener Kompetenz betreiben;
- Die über die Ausgabe ausländischer Fondsanteile/-aktien etc. abrechnende ausländische Vertragspartei, welche in ihrer Funktion einer inländischen Fondsleitung gleichgestellt werden kann.

Als ausländische Börsenagenten (Broker) werden insbesondere **nicht anerkannt:**

22

- Finanz-, Beteiligungs-, Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften;
- Domizilgesellschaften («Briefkastenfirmen»), die weder eigenes Personal noch eigene Geschäftslokale besitzen und folglich selbst keinerlei Geschäftstätigkeit ausüben können. Solche Gesellschaften können sich nicht darauf berufen, ihre Muttergesellschaft besitze den Status eines ausländischen Brokers.

### 2.7 Ausnahmen (Art. 14 StG)

Der Umsatzabgabe unterliegen nicht:

- Die Ausgabe inländischer Aktien, Stammanteile von GmbH und von Genossenschaften, Partizipationsscheine, Genussscheine, Anteile von kollektiven Kapitalanlagen, Obligationen und Geldmarktpapiere, einschliesslich der Festübernahme durch eine Bank

23

- oder Beteiligungsgesellschaft und der Zuteilung bei einer nachfolgenden Emission;
- Die Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung in- oder ausländischer Aktien, Stammeinlagen von GmbH, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen (abgabepflichtig ist die Sacheinlage in eine Anlagestiftung); **24**
- Der Handel mit Bezugsrechten, Anrechten und Optionen; **25**
- Die Rückgabe von Urkunden zur Tilgung; **26**
- Die Ausgabe von Obligationen ausländischer Schuldner sowie von Beteiligungsrechten an ausländischen Gesellschaften; **27**
- Die Ausgabe und der Handel mit in- und ausländischen Geldmarktpapieren; **28**
- Die Vermittlung oder der Kauf und Verkauf von ausländischen Obligationen, soweit der Käufer oder Verkäufer eine ausländische Vertragspartei ist (d.h. die Abgabe entfällt nur für die ausländische Vertragspartei); **29**
- Die mit einer Umstrukturierung, insbesondere einer Fusion, Spaltung oder Umwandlung verbundene Übertragung steuerbarer Urkunden von der übernommenen, spaltenden oder umwandelnden Unternehmung auf die aufnehmende oder umgewandelte Unternehmung; **30**
- Der Erwerb oder die Veräusserung von steuerbaren Urkunden im Rahmen von Umstrukturierungen nach den Artikeln 61 Absatz 3 und 64 Absatz 1<sup>bis</sup> DGB. Eine Verletzung der Sperrfrist gemäss DBG löst keine Umsatzabgabe aus. **31**
- Bei der Übertragung von Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften auf eine in- oder ausländische Konzerngesellschaft. Jede einzelne Transaktion muss 20% und mehr des nominellen Aktienkapitals beinhalten. **32**
- Geschäfte für den Handelsbestand eines gewerbsmässigen Effekthändlers gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a und b Ziffer 1 StG: dieser ist von dem auf ihn selbst entfallenden Teil der Abgabe befreit, soweit er Titel aus seinem Handelsbestand (vgl. Ziffer 60) veräussert oder zur Äufnung dieses Bestandes erwirbt. **33**

### **2.7.1 Befreite Anleger (Art. 17a StG)**

Von der Umsatzabgabe befreite Anleger (Art. 17a Abs. 1 StG)

1. Inländische kollektive Kapitalanlagen nach Artikel 7 KAG **34**

Diese kollektiven Kapitalanlagen haben eine Bewilligung der FINMA. Eine Liste ist abrufbar auf:  
[www.finma.ch](http://www.finma.ch)

Anteile an internen Sondervermögen sind keine steuerbaren Urkunden. Sie bilden kein Gegenstand der Umsatzabgabe. Interne Sondervermögen sind nicht Effekthändler, qualifizieren jedoch auch nicht als befreite Anleger im Sinne von Artikel 17a StG. Massgeblich für die Erhebung der Umsatzabgabe ist die umsatzabgaberechtliche Qualifikation der Anleger.
2. Ausländische kollektive Kapitalanlagen nach Artikel 119 KAG **35**

Als ausländische kollektive Kapitalanlage gelten:

- a) Anlageformen, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind; *oder*
- b) Anlageformen, welche im Ausland einer Aufsicht über kollektive Kapitalanlagen unter stehen; *oder*
- c) vertraglich oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltete offene Anlageformen,
  - deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist; *und*
  - die ihren Sitz im Ausland haben; *und*
  - deren Anleger gegenüber der Anlageform oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben; *oder*
- d) vertragliche oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltete geschlossene Anlageformen,
  - deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist; *und*
  - die ihren Sitz im Ausland haben.

Für weitere detaillierte Erläuterungen vgl. Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV vom 1. Januar 2009 betreffend kollektive Kapitalanlagen als Gegenstand der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben, insbesondere der Entscheidungsbaum in Anhang VI .

### 3. Ausländische Staaten

36

Als abgabebefreite Anleger gelten die Mitgliedstaaten der UNO sowie anerkannte Staaten ohne UNO-Mitgliedschaft wie der Vatikan und Taiwan. Dazu sind auch staatliche Institutionen zu zählen, die ausschliesslich das Staatsvermögen verwalten. Steuerbar bleiben Geschäfte für die rechtlich selbständigen Anstalten, Einrichtungen und Regiebetriebe dieser Länder.

**Nicht befreit sind:** Abhängige Gebiete mit grosser Autonomie wie Jersey, Cayman, Labuan oder Hongkong; ebenso wenig Teilstaaten und Provinzen wie die deutschen Bundesländer, die kanadischen Provinzen oder die US-Gliedstaaten.

### 4. Ausländische Zentralbanken

37

Als solche sind abgabefrei, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der statutarische Zweck muss die Wahrnehmung von geld- und währungspolitischen Aufgaben des entsprechenden Staates sein;
- b) Nebst der europäischen Zentralbank sind auch die einzelnen Zentralbanken der EU-Mitglieder befreit, sofern Buchstabe a zutrifft. Dies ist nicht nur für die EU anwendbar.

### 5. Ausländische Einrichtungen der Sozialversicherung

38

Hier sind diejenigen Einrichtungen dazuzuzählen, denen gleiche Aufgaben zukommen wie den inländischen Einrichtungen der Sozialversicherungen. Sie müssen zudem einer der schweizerischen vergleichbaren Aufsicht unterstehen. Lediglich Gemeinnützigkeit oder Wohltätigkeit reichen nicht aus.

### 6. Ausländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

39

Dazu zählen Einrichtungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, deren Mittel dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge gewidmet sind. Auch sie

müssen einer der schweizerischen vergleichbaren Aufsicht unterstehen.

## 7. Ausländische Lebensversicherer

40

Das Geschäft muss nachweislich für den Lebensversicherungsbereich abgeschlossen sein.

## 8. Ausländische Gesellschaften

41

Damit für die als Gegenpartei auftretende Gesellschaft als von der Abgabe befreit betrachtet werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Das Domizil der Gesellschaft muss im Ausland sein
- Die Aktien dieser Gesellschaft müssen an einer anerkannten Börse kotiert sein (lediglich gehandelt genügt nicht)
- Wenn die Aktien der Gegenpartei nicht selbst an einer anerkannten Börse kotiert sind, sie jedoch einem ausländischen Konzern zugeordnet werden können und deren Aktien wiederum an einer anerkannten Börse kotiert sind.

Geschäfte mit einer ausländischen konsolidierten Konzerngesellschaft werden dann als abgabefrei anerkannt, wenn aus dem Geschäftsbericht des Konzerns hervorgeht, dass diese Gesellschaft im Konzern, deren Aktien kotiert sind, konsolidiert wird.

**ACHTUNG:** Es entfällt nur die halbe Abgabe für die ausländische Gesellschaft. Es ist nicht das ganze Geschäft von der Abgabe befreit.

## 9. Indirekte Transaktionen („Dreiecksgeschäfte“)

42

Indirekte Transaktionen sind Geschäfte für einen der vorerwähnten abgabebefreiten Anleger, die nicht direkt, sondern über eine weitere ausländische Stelle (z. B. Vermögensverwalter im Ausland) abgerechnet werden.

Macht die ausländische Vertragspartei (z. B. Vermögensverwalter) des Effekthändlers geltend, sie handle für Rechnung eines abgabebefreiten Anlegers, so ist sie verpflichtet, die Angaben genügend (Name/Firma/Branche/Domizil) offen zu legen. Nur diejenigen Transaktionen können abgabefrei behandelt werden,

- die gemäss Abrechnung der ausländischen Vertragspartei die Angaben des Anlegers genügend erwähnen, oder
- die gemäss Abrechnung der ausländischen Vertragspartei mit einer Referenzbezeichnung (Konto-Nr. oder Chiffre des Anlegers) versehen sind. Die ausländische Vertragspartei stellt in solchen Fällen dem Effekthändler zuhanden der Kontrollorgane der ESTV ein Verzeichnis zur Verfügung, das über die Referenz genügende Auskunft über den Anleger geben muss. Dieses Verzeichnis muss von der Revisionsstelle der ausländischen Vertragspartei unterzeichnet sein.

Generelle Bestätigungen, wonach die ausländische Vertragspartei ausschliesslich für abgabebefreite Anleger handle, können nicht akzeptiert werden.

*Anerkannte Börsen* 43

Die Liste der anerkannten Börsen wird von der FINMA laufend nachgeführt, ist auf deren Internetseite abrufbar ([www.finma.ch](http://www.finma.ch)).

*Die Nachweispflicht des Effekthändlers* 44

Der Effekthändler muss jederzeit mit aussagekräftigen Dokumenten nachweisen können, dass für die unter Ziffer 34 bis 42 erwähnten Kundenkategorien berechtigterweise abgabefrei abgerechnet wurde.

### **3 Erläuterungen verfahrensrechtlicher Art**

#### **3.1 Anmeldung als Abgabepflichtiger (Art. 34 Abs. 1 StG) 45**

Wer aufgrund des StG abgabepflichtig wird, hat sich vor Beginn der Abgabepflicht unaufgefordert bei der ESTV anzumelden. Nach Beginn der Abgabepflicht eintretende Änderungen an den zu meldenden Tatsachen, insbesondere die Errichtung von Zweigniederlassungen, sind unaufgefordert der ESTV zu melden.

##### **3.1.1 Registrierung als Effekthändler (Art. 20 StV) 46**

Die ESTV registriert den Effekthändler und gibt die ihm zugeteilte Nummer bekannt. Diese Nummer entspricht der Dossiernummer. Sie ist vom Steuerpflichtigen gegenüber der ESTV in allen Abrechnungen und Korrespondenzen aufzuführen.

##### **3.1.2 Beginn der Abgabepflicht (Art. 18 StV) 47**

Die Abgabepflicht des Effekthändlers beginnt:

- a) In der Regel mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit;
- b) Bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften, der öffentlichen Hand sowie inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Vorsorge mit mehr als 10 Millionen Franken steuerbaren Urkunden in den Aktiven der Bilanz: Sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die eben genannte Voraussetzung eingetreten ist. Nachweisbar treuhänderisch verwaltete Urkunden sind nicht Aktiven im Sinne dieser Bestimmung, sofern sie in der Bilanz gesondert ausgewiesen werden.

#### **3.2 Erhebungsverfahren (Art. 17 StG)**

Abgabepflichtig ist der Effekthändler (für abgabefreie Geschäfte vgl. Ziffer 23-42). 48

Er schuldet (je) eine halbe Abgabe:

- wenn er vermittelt: für jede Vertragspartei, die sich ihm gegenüber weder als registrierter Effekthändler noch von der Abgabe befreiter Anleger ausweist;
- wenn er Vertragspartei ist: für sich und für die Gegenpartei, die sich ihm gegenüber weder als registrierter Effekthändler noch von der Abgabe befreiter Anleger ausweist.

Die Form des Ausweises des abgabebefreiten Anlegers ist nicht vorgeschrieben. Das Kundendossier beim Effekthändler soll die erforderlichen Angaben enthalten. Mangels genügender Angaben oder für Zweifelsfälle ist dem Effekthändler empfohlen, sich ein Frage-/ Antwortformular von einer Aufsichts- oder Amtsstelle bestätigen zu lassen. **49**

Der Effekthändler gilt als Vermittler:

- wenn er im Auftrag eines Kunden steuerbare Urkunden erwirbt oder veräussert und mit diesem zu Originalkonditionen abrechnet;
  - wenn er für eigene Rechnung erworbene Titel am Tage ihres Erwerbs (zu gleichen oder veränderten Konditionen) weiterveräussert;
  - wenn er, ohne als Käufer oder Verkäufer von Titeln aufzutreten, lediglich Gelegenheit zum Geschäftsabschluss nachweist.
- 50**

### **3.2.1 Abrechnung unter Effekthändlern (Art. 23 StV)**

**51**

Die inländischen Banken, die Schweizerische Nationalbank und die Pfandbriefzentralen gelten ohne besondere Erklärung als Effekthändler.

Die gewerbsmässigen Effekthändler (Art. 13 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 StG) haben sich sowohl bei inländischen Banken als auch unter sich selbst mittels von der ESTV bezogenen Effekthändlerklärungen auszuweisen.

Über die abgegebenen Erklärungen ist ein besonderes Verzeichnis anzulegen (mit Namen und Adressen der Empfänger sowie Datum der Ausstellung) und zur Verfügung der ESTV zu halten.

Der Abgabepflichtige hat die ihm abgegebenen Erklärungen geordnet nach den Effekthändler-Nummern aufzubewahren.

### **3.2.2 Delegation der Abgabepflicht**

**52**

Folgende Effekthändler können ihre Abgabepflicht an inländische Banken oder Händler delegieren:

- Anlageberater oder Vermögensverwalter;
- juristische Personen sowie inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Vorsorge, deren Bilanzaktiven zu mehr als 10 Mio. Franken aus steuerbaren Urkunden bestehen;



- der Bund, die Kantone und die politischen Gemeinden;
- die inländischen Einrichtungen der Sozialversicherung.

Weist sich jedoch ein solcher als Effektenhändler aus, hat er seine Steuerpflicht selbst zu erfüllen und ein eigenes Umsatzregister zu führen. Darin sind sämtliche steuerbaren Geschäfte einzutragen.

Weist er sich nicht aus, so wird ihn die inländische Bank oder der Händler als Kunden behandeln, d.h. die Abgaben auf den mit ihm abgeschlossenen Geschäften der ESTV entrichten. In diesem Fall sind nur die mit anderen Gegenparteien (z.B. im Ausland domizilierte Banken etc.) getätigten Transaktionen im Umsatzregister einzutragen und zu versteuern.

### **3.2.3 Internationale Organisationen**

**53**

Von der Umsatzabgabe befreite internationale Organisationen können wie Effektenhändler behandelt werden, sofern sie sich mittels der entsprechenden Ermächtigung der ESTV ausweisen.

Die Steuerbefreiung muss sich auf einen Bundesbeschluss abstützen. Die internationalen Organisationen müssen die Abgabebefreiung bei der ESTV beantragen.

### **3.3 Abgabeabrechnung (Art. 24 StV)**

**54**

Der Abgabepflichtige hat die Abgabe aufgrund der Abrechnung nach amtlichem Formular (Form. 9) innert 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsvierteljahres für die in diesem Zeitraum abgeschlossenen oder erfüllten Geschäfte unaufgefordert der ESTV zu entrichten.

Um unverhältnismässige Umtriebe zu vermeiden, gestattet die ESTV auf Gesuch hin jährliche Abrechnung (die Limite liegt zurzeit bei Fr. 5'000.- Umsatzabgabe pro Jahr).

Das Formular ist auch dann einzureichen, wenn keine Abgabe geschuldet ist.

#### **3.3.1 Verzugszins (Art. 29 StG)**

**55**

Auf Abgabebeträgen, die nach Ablauf der gesetzlichen Fälligkeitstermine ausstehen, ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.

### **3.4 Umsatzregister (Art. 21 StV)**

**56**

■ Der Effektenhändler hat ein Umsatzregister zu führen.

Das Register ist wie folgt der Reihe nach in Spalten zu gliedern:

- 1) Datum des Geschäftsabschlusses
- 2) Art des Geschäftes  
In dieser Spalte ist das Geschäft, sofern es sich nicht um einen einfachen Kauf oder Verkauf handelt, nach seiner Art zu bezeichnen.
- 3) Anzahl oder Nennwert der Titel
- 4) Bezeichnung der Titel (inkl. ISIN- oder Valoren-Nummer)
- 5) Titelpreis, Währung sowie (bei Fremdwährungen) Umrechnungskurs
- 6) Name, Domizil und Effektenhändlernummer des Verkäufers und des Käufers. Das Domizil ist ausnahmslos anzugeben, wenn keine Abgabe geschuldet ist.  
Bei den abgabebefreiten Anlegern gemäss Artikel 17a StG (vgl. Ziffer 34-41) ist zusätzlich deren Name aufzuführen. Ist eine Vertragspartei eine Bank oder ein Börsenagent, so kann auf die Angabe der Effektenhändlernummer verzichtet werden.
- 7) Entgelt in Schweizerfranken, aufgeteilt in
  - a) abgabebelastete Umsätze
    - inländische Titel
    - ausländische Titel
  - b) nicht abgabebelastete Umsätze.

Jede Abweichung in der Form und im Inhalt bedarf der schriftlichen Zustimmung der ESTV.

### 3.4.1 Registerführung

57

Jedes der Umsatzabgabe unterliegende Geschäft ist innert drei Tagen nach seinem Abschluss bzw. nach Eingang der Abrechnung im Register einzutragen. Zu beachten ist jedoch, dass abgabebefreite Sekundärmarktgeschäfte mit ausländischen Obligationen, Geschäfte mit den von der Abgabe befreiten Anlegern sowie Transaktionen im Rahmen von Umstrukturierungen im Register eingetragen werden müssen (Art. 21 Abs. 3 StV).

Die ESTV akzeptiert aber auch das Führen von einem Register mit ausschliesslich den von der Umsatzabgabe erfassten Geschäften sowie ein zweites Register, in welchem alle Geschäfte mit steuerbaren Urkunden, die der Umsatzabgabe nicht unterliegen, aufgelistet sind.

Als **Entgelt** darf im Register eingetragen werden:

- a) entweder der in der Abrechnung enthaltene Kurswert der gehandelten Urkunden, einschliesslich der Vergütung für laufende Zinsen oder für noch nicht abgetrennte Coupons,  
oder
- b) der Endbetrag der Abrechnung.

Die Art des Eintrages darf nur auf Beginn eines Geschäftsjahres gewechselt werden.

Ein Entgelt in ausländischer Währung ist in Schweizerfranken umzurechnen. Wurde unter

den Parteien kein bestimmter **Umrechnungskurs** vereinbart (d.h. Abrechnung in fremder Wahrung), muss der Devisenmittelkurs des letzten Werktages vor der Entstehung der Abgabeforderung angewendet werden. Zulassig sind auch der Mittelkurs oder der Geld- bzw. Briefkurs des Abschlusstages.

Das Entgelt fur die abgabebelasteten Umsatze ist Seite fur Seite und auf Ende jedes Quartals zusammenzuzahlen. Das Fuhren getrennter Register («Borse Inland», «Borse Ausland» usw.) ist ohne besondere Bewilligung erlaubt. Pro Quartal ist ein Zusammenzug zu erstellen. Die Registerseiten sind fortlaufend zu nummerieren und geheftet oder in Buchern zusammengefasst wahrend funf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung erfolgt ist, aufzubewahren. Eine papierlose Datenablage muss jederzeit auf Papier zur Einsicht zur Verfugung gestellt werden konnen.

Effekthandler, welche die Erfullung ihrer Abgabepflicht an inlandische Banken delegieren, konnen vom Eintrag dieser Transaktionen absehen (vgl. Ziffer 52).

### 3.5 Entlassung aus der Abgabepflicht (Art. 25 StV)

58

Wer seine Geschaftstatigkeit aufgeben will oder die gesetzlichen Eigenschaften als Effekthandler nicht mehr als erfullt erachtet, hat dies unverzuglich der ESTV anzuzeigen. Die ESTV entscheidet aufgrund der Anzeige oder von Amtes wegen, ob und ab welchem Zeitpunkt die Abgabepflicht aufhort und die Streichung als registrierter Effekthandler wirksam wird.

Der Betroffene hat auf das Datum seiner Entlassung als registrierter Effekthandler alle von ihm abgegebenen Effekthandler-Erklarungen zu widerrufen und dies der ESTV unter Beilage des Effekthandler-Verzeichnisses zu melden.

Innert 30 Tagen nach der Entlassung sind der ESTV die Schlussabrechnung einzureichen und die geschuldeten Abgaben zu uberweisen.

Macht eine Gesellschaft oder Genossenschaft glaubhaft, dass sie die Unterstellungskriterien bald wieder erfullen wird, kann sie auf ihr Ersuchen hin freiwillig als Effekthandler registriert bleiben.

## 4 Handelsbestand

*Gewerbsmassige Effekthandler* konnen einen Handelsbestand im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 StG halten:

59

a) ohne besonderen Nachweis:

die Banken im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 uber die Banken und Sparkassen sowie die Schweizerische Nationalbank;

b) mit Nachweispflicht:

die Effekthandler, die fur Dritte den Handel mit steuerbaren Urkunden betreiben (*Handler* im Sinne von Art. 13 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 StG).

Händler, welche die Befreiung ihres Handelsbestandes beanspruchen wollen, müssen die ESTV darum ersuchen. In ihrem Gesuch haben sie den Nachweis zu erbringen, dass sie den Handel mit steuerbaren Urkunden gewerbsmässig mit einem grösseren Personenkreis betreiben, indem sie regelmässig Geld- und Briefkurse stellen.

Effekthändler, die lediglich Kauf- oder Verkaufsaufträge ihrer Kundschaft an die Händler weiterleiten (z.B. Vermögensverwalter), können die Befreiung eines Handelsbestandes ebenso wenig beanspruchen wie solche, die vorwiegend für eigene Rechnung Abschlüsse tätigen.

#### **4.1 Abgrenzung des Handelsbestandes**

**60**

Handelsbestand im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 StG ist die Gesamtheit der liberierten Titel, welche der gewerbsmässige Effekthändler mit der Absicht der Weiterveräusserung für eigene Rechnung erworben hat. Solche Titel können für das «Securities Lending» und das «Repo-Geschäft» verwendet werden.

Nicht zum Handelsbestand gehören demnach steuerbare Urkunden, die

- a) vom Effekthändler gestützt auf Artikel 665 OR zu den Anschaffungskosten in die Bilanz eingestellt werden;
- b) zu den dauernden Beteiligungen im Sinne von Artikel 25 Ziffer 1.8 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972 gehören;
- c) nicht jederzeit und frei verfügbar sind, insbesondere weil sie
  - als Garantie oder als Pfanddeckung dienen (Lombard, Underlying, Stillhalter);
  - vom Effekthändler für fremde Rechnung gehalten werden;
  - einen kommerziellen Kredit verkörpern.

#### **4.2 Abgabefreiheit des Handelsbestandes**

**61**

Der gewerbsmässige Effekthändler ist von dem auf ihn selbst entfallenden Teil der Abgaben befreit, soweit er Titel aus seinem Handelsbestand veräussert oder zur Äufnung dieses Bestandes erwirbt.

#### **4.3 Überträge: Handelsbestand – andere Bestände oder umgekehrt**

**62**

Der Effekthändler schuldet für sich eine halbe Abgabe, wenn er steuerfrei erworbene Titel vom Handelsbestand in einen anderen Bestand überführt; diese Abgabe ist indessen nur geschuldet für Titel, die auch bei der direkten Zuweisung in einen anderen Bestand der Abgabe unterliegen; ebenso, wenn er Titel aus einem anderen Bestand in den Handelsbestand überführt. Das massgebende Entgelt ergibt sich aus dem Kurs am Tage des Übertrages.

## 5 Emissionen (Primärmarkt)

### DER EMISSIONSVORGANG IST BEENDET

63

- a) bei inländischen Beteiligungsrechten:  
mit dem Ablauf der Zahlungsfrist für den Ersterwerber;
- b) bei in- und ausländischen Obligationen, Fondsanteilen sowie ausländischen Beteiligungsrechten:  
mit dem Ablauf des Liberierungstages.

Findet ein Geschäftsabschluss oder die Bezahlung (Valuta) der Titel nach Beendigung des Emissionsvorganges statt, liegt ein der Umsatzabgabe unterliegendes Geschäft des Sekundärhandels vor.

### PRIMÄR-/SEKUNDÄRPLATZIERUNGEN (IPO)

64

Stammen die zu platzierenden Beteiligungsrechte nicht nur aus einer Kapitalerhöhung, sondern auch aus bisherigen Beständen, so unterliegt jeglicher Handel, inklusive die neu emittierten Beteiligungsrechte, vor und nach dem Valutadatum der Umsatzabgabe (vgl. Ziffer 109).

Vorbehalten sind Fälle, bei denen klar zwischen Primär- und Sekundärstücken unterschieden werden kann.

## 5.1 Die einzelnen Emissionsgeschäfte

### 5.1.1 Emissionen inländischer Schuldner

65

Die Ausgabe von Urkunden inländischer Schuldner unterliegt der Emissionsabgabe (vgl. Art. 5 und 5a StG); sie ist somit ausnahmslos umsatzabgabefrei. Die Ausgabe von Anteilen inländischer kollektiver Kapitalanlagen ist von der Abgabe befreit.

### 5.1.2 Emissionen ausländischer Schuldner

66

#### a) *Obligationen in Schweizerfranken und in fremder Währung sowie Beteiligungs- und Geldmarktpapiere*

Die Ausgabe solcher Urkunden ausländischer Emittenten ist von der Umsatzabgabe befreit (vgl. jedoch Ziffer 67).

#### b) *Kollektive Kapitalanlagen*

67

Die Ausgabe von Anteilen an ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (alle Währungen) sowie von **Aktien, Zertifikaten, Bescheinigungen etc.**, die in ihrer wirtschaftlichen Funktion den kollektiven Kapitalanlagen gleichgestellt sind, unterliegen der Umsatzabgabe (Art. 13 Abs. 2 Bst. b StG).

c) *Umbrella Funds*

68

Beim Umbrella Fund handelt es sich um eine kollektive Kapitalanlage, die in ein oder auch mehrere Segmente (Subfonds) unterteilt ist. Im Rahmen der SICAV und anderer Gesellschaften mit mehreren Teilvermögen ist der Umtausch von einem Teilvermögen in ein anderes (z.B. Dollar-Aktien-Serie gegen Euro-Aktien-Serie) der Umsatzabgabe unterliegend.

Die Rückgabe des Anteils eines Teilvermögens entspricht einer abgabefreien Tilgung; demgegenüber ist der Erwerb eines neuen Anteils eines anderen Teilvermögens abgabepflichtig. Beim Tausch innerhalb desselben Teilvermögens (Serie Ausschüttung gegen Serie Kapitalisierung) ist lediglich der Aufpreis abgabepflichtig. Mit Aufpreis ist eine zusätzliche Investition des Anlegers im Rahmen des Tausches in die neue Anteilklasse gemeint.

d) *Feststellung der Abgabepflicht bei der Ausgabe von Anteilen an ausländischen kollektiven Kapitalanlagen*

69

Für den Kunden ist nach den Grundsätzen über die Börsengeschäfte (vgl. Ziffer 77-81) die Abgabe zu deklarieren.

Die kollektive Kapitalanlage selbst (im Sinne von Art. 17a StG) sowie die über die Ausgabe von Anteilen abrechnende ausländische Vertragspartei (z.B. Fund Management Company) sind von der Abgabe ebenso befreit wie die ausländischen Banken und Börsenagenten im Sinne von Artikel 19 StG.

**6 Börse (Sekundärmarkt)**

Transaktionen in steuerbaren Urkunden (vgl. Ziffer 9) nach Abschluss des Emissionsvorganges (vgl. Ziffer 63) unterliegen ausschliesslich der Umsatzabgabe.

70

**6.1 Besonderheiten**

**6.1.1 Geschäfte mit ausländischen Banken und Börsenagenten (Art. 19 StG)**

Artikel 19 Absatz 1 StG

71

Ist beim Abschluss eines Geschäftes eine ausländische Bank oder ein ausländischer Börsenagent Vertragspartei, so entfällt die diese Partei betreffende halbe Abgabe. Das Gleiche gilt für Titel, die von einer als Gegenpartei auftretenden Börse bei der Ausübung von standardisierten Derivaten übernommen oder geliefert werden.

Die zentrale Gegenpartei (Central Counter Party CCP) bei ausländischen Börsen ist einem ausländischen Broker gleichgestellt. Es ist jedoch unabdingbar, dass sich die Mitglieder der ausländischen Börse ausschliesslich aus Banken und Börsenagenten zusammensetzen.

72

### **6.1.2 Handelsbestand**

73

Der gewerbsmässige Effekthändler ist bei Käufen und Verkäufen für den Handelsbestand von dem auf ihn selbst entfallenden Teil der Abgabe befreit. Es ist jedoch zu beachten, dass Nichtbanken einer besonderen Bewilligung zur Führung eines Handelsbestandes bedürfen, die nicht rückwirkend gewährt wird (vgl. Ziffer 59)

### **6.1.3 Handel mit ausländischen Obligationen**

74

Für die im Ausland domizilierte Vertragspartei ist im Geschäft mit ausländischen Obligationen aller Währungen keine Abgabe geschuldet (Art. 14 Abs. 1 Bst. h StG). Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Banken, Börsenagenten, andere juristische oder natürliche Personen handelt.

### **6.1.4 Obligationen «EUROFIMA»**

75

Da die EUROFIMA in Basel domiziliert ist, gelten die von ihr ausgegebenen Obligationen als inländische Urkunden, für welche die beim Sekundärhandel anfallende Umsatzabgabe zum Satz von 1,5 o/oo (0.75 o/oo je Vertragspartei) zu berechnen ist.

Die im Ausland ausgegebenen Anleihen der EUROFIMA werden nach Massgabe von Artikel 1 Ziffer 3 des Zusatz-Protokolls zur Vereinbarung betreffend die Gründung der EUROFIMA für die Verrechnungssteuer wie Anleihen ausländischer Schuldner behandelt.

Für die Obligationen der EUROFIMA, deren Zinsen nicht der Verrechnungssteuer unterliegen, ist Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h StG anwendbar (vgl. Ziffer 74).

### **6.1.5 Geldmarktpapiere**

76

Der Handel mit in- und ausländischen Geldmarktpapieren ist ungeachtet der Währung von der Umsatzabgabe ausgenommen (vgl. Ziffer 16).

## **6.2 Feststellung der Abgabepflicht im Sekundärmarkt**

77

Jeder am Abschluss beteiligte Effekthändler hat aus seiner Sicht in erster Linie festzustellen:

- welche seiner Gegenparteien sich ihm gegenüber als registrierte Effekthändler oder als abgabebefreite Anleger ausweisen;
- ob er selbst als Vertragspartei oder blosser Vermittler auftritt;
- ob er als gewerbsmässiger Händler für seinen Handelsbestand erwirbt oder veräussert;

- im Falle von Vermittlung, Kauf oder Verkauf ausländischer Obligationen: das Domizil seiner Vertragspartei (Inland oder Ausland).

Falls es sich um ein steuerbares Geschäft handelt, schuldet der Effekthändler je eine halbe Abgabe,

- wenn er vermittelt: für jede Vertragspartei, die sich ihm gegenüber nicht als registrierter inländischer Effekthändler oder als abgabebefreiter Anleger ausweist; **78**
- wenn er Vertragspartei ist: für sich selbst (Ausnahme Handelsbestand) und für die Gegenpartei, die sich nicht als registrierter inländischer Effekthändler oder als abgabebefreiter Anleger ausweist. **79**

### 6.2.1 Eigengeschäfte

**80**

Der Effekthändler hat in seinem Umsatzregister folgende Abgaben zu deklarieren:

	inländischen Urkunden	ausländischen Obligationen (alle Währungen)	ausländischen Anteile von kollektiven Kapitalanlagen und Aktien
a) in einem Geschäft für <b>eigene Bestände</b> (ohne Handelsbestand)	½	½	½
b) in einem Geschäft für den <b>eigenen Handelsbestand</b>	0	0	0

und mit folgenden Gegenparteien

inländischen Effekthändlern	0	0	0
ausländischen Banken und Börsenagenten	0	0	0
inländischen Kunden	½	½	½
inländischen kollektiven Kapitalanlagen	0	0	0
ausländischen Kunden	½	0	½
ausländischen befreiten Anlegern	0	0	0



## 6.2.2 Vermittlungsgeschäfte

Der Effekthändler hat in seinem Umsatzregister folgende Abgaben zu deklarieren:

bei Vermittlung von	inländischen Urkunden	ausländischen Obligationen (alle Währungen)	ausländischen Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen und Aktien
---------------------	--------------------------	---------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------

### a) zwischen

inländischem Effekthändler	0	0	0
----------------------------	---	---	---

**und**

anderem inländischen Effekthändler	0	0	0
ausländischer Bank / ausländischem Börsenagent	0	0	0
inländischem Kunden	½	½	½
inländischer kollektiver Kapitalanlage	0	0	0
ausländischem Kunden	½	0	½
ausländischem befreiten Anleger	0	0	0

### b) zwischen

ausländischer Bank / ausländischem Börsenagent	0	0	0
---------------------------------------------------	---	---	---

**und**

anderer ausländischer Bank / anderem ausländischen Börsenagent	0	0	0
inländischem Kunden	½	½	½
inländischer kollektiver Kapitalanlage	0	0	0
ausländischem Kunden	½	0	½
ausländischem befreiten Anleger	0	0	0

bei Vermittlung von	inländischen Urkunden	ausländischen Obligationen (alle Währungen)	ausländischen Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen und Aktien
---------------------	-----------------------	---------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

**c) zwischen**

inländischem Kunden

$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
---------------	---------------	---------------

**und**

anderem inländischen Kunden	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
inländischer kollektiver Kapitalanlage	0	0	0
ausländischem Kunden	$\frac{1}{2}$	0	$\frac{1}{2}$
ausländischem befreiten Anleger	0	0	0

**d) zwischen**

ausländischem Kunden

$\frac{1}{2}$	0	$\frac{1}{2}$
---------------	---	---------------

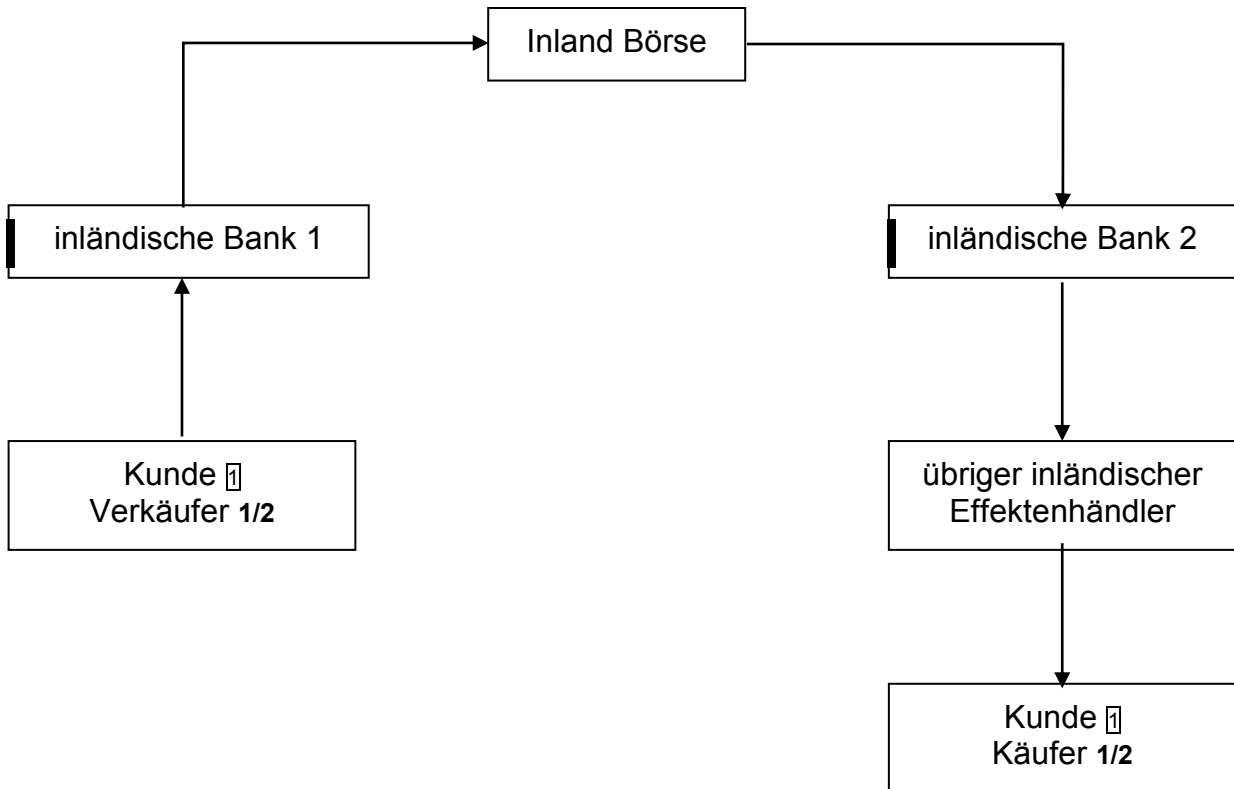
**und**

anderem ausländischen Kunden	$\frac{1}{2}$	0	$\frac{1}{2}$
ausländischem befreiten Anleger	0	0	0

Die in den Randziffern 80 und 81 dargestellten Transaktionen umfassen den grössten Teil der möglichen Transaktionen. Hier schliessen sich jedoch mögliche spezielle Geschäfte nicht aus. Sie müssen unter Umständen, weil sie nicht zugeordnet werden können, separat beurteilt werden.

Beispiel einer Vermittlung von inländischen Urkunden über mehrere registrierte Effekthändler zwischen zwei Kunden:

82



Hier schuldet

- - die inländische Bank 1: 1/2 Abgabe für den Kunden (Verkäufer) 1/2
- - die inländische Bank 2: 0 Abgabe, weil Vermittlerin zwischen inländischer Bank 1 und einem übrigen Effekthändler
- der übrige Effekthändler: 1/2 Abgabe für den Kunden (Käufer) 1/2.

Bei mehreren vermittelnden Effekthändlern hat der erste und der letzte in der Kette je für die von ihm vertretene Vertragspartei oder für sich selbst die Abgabe zu entrichten.

1/2 bei abgabebefreiten Anlegern entfällt diese halbe Abgabe

Bei **Übertrag vom Handelsbestand** auf einen anderen Bestand und vice-versa:

83

1/2 Abgabe (vgl. Ziffer 62).

## 7 Den Obligationen und Geldmarktpapieren gleichgestellte Urkunden

Dienen Konsortialdarlehen, Schuldscheindarlehen, Wechsel, Buchforderungen und Unterbeteiligungen der kollektiven Kapitalbeschaffung bzw. der Konsolidierung von Schuldverhältnissen, so sind sie für die Stempelabgaben wie Anleihen- und Kassenobligationen oder Geldmarktpapiere zu behandeln (vgl. Ziffer 15). 84

## **7.1 Geldmarktpapiere**

**85**

■ Hinsichtlich der Besteuerung von Geldmarktpapieren verweisen wir auf die Ziffern 16 und 76.

## **7.2 Unterbeteiligungen an Forderungen**

**86**

Wird ein Darlehen durch Abtretung von Teilforderungen refinanziert, so begründet der Zedent Obligationen oder ihnen gleichgestellte Urkunden (vgl. Ziffern 15 und 16), sobald die Anzahl der Teilforderungen einen Stand erreicht, der beim Schuldner der Forderung selbst die Steuerpflicht auslösen würde.

Eine Unterbeteiligung ist gegeben, wenn der (in- oder ausländische) Inhaber einer Darlehensforderung Teile daran einem oder mehreren Investoren abgibt. Wie die Unterbeteiligung zustande kommt, ist ohne Bedeutung. Ebenfalls unerheblich ist, ob sie bereits bei der ursprünglichen Investition oder erst später begründet wird. Zu beachten ist, dass eine Notifikation an den Schuldner das Vorliegen einer Unterbeteiligung nicht aufhebt.

Bei den steuerbaren Unterbeteiligungen ist zu beachten, dass sie immer dem Schuldner gemäss Kreditvertrag zugerechnet werden. Somit werden die durch einen Inländer ausgegebenen Ausweise über Unterbeteiligungen eines ausländischen Schuldners zum Satz für ausländische Urkunden versteuert. Dagegen unterliegen die durch einen Ausländer begründeten Unterbeteiligungen dem Satz für inländische Urkunden, wenn der Schuldner Inländer ist.

Hinsichtlich der Umsatzabgabe ergeben sich beim „Pooling“ von Treuhandgeldern keine steuerbaren Unterbeteiligungen.

## **8 Besondere Geschäfte**

### **8.1 Bedingte Geschäfte sowie Termin- und Zeitgeschäfte**

**87**

#### **8.1.1 Allgemeiner Begriff**

Ist die Erfüllung eines stempelsteuerlich relevanten Geschäftsvorganges beim Abschluss eines Geschäftes an gewisse Bedingungen geknüpft oder mit einem Wahlrecht verbunden, entsteht eine eventuelle Abgabeforderung erst im Zeitpunkt der Erfüllung.

#### **8.1.2 Optionen (Warrants) / Futures / Derivative Produkte**

**88**

Im Allgemeinen ist die Ausgabe von und der Handel mit reinen Derivaten umsatzabgabefrei. Bei strukturierten Produkten muss abgeklärt werden, ob es sich um steuerbare Urkunden handelt. Richtlinien zur Beurteilung sind im Kreisschreiben Nr. 15 der ESTV vom 7. Februar 2007 betreffend Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben (KS 15) enthalten. Als weiteres Hilfsmittel dient auch das Schema in Anhang 1 des KS 15, welches am gleichen Ort wie dieses Kreisschreiben im Internet publiziert ist oder die Klassifizierung eines anerkannten Datenlieferanten gemäss Ziffer 10.

Der Sekundärhandel mit inländischen, aktiv bewirtschafteten Index- und Basketzertifikaten auf Aktien sowie Index- und Basketzertifikaten auf kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziffer 1 und Ziffer 3 des Anhanges III zum Kreisschreiben Nr. 15 vom 7. Februar 2007 ist nicht Gegenstand der Umsatzabgabe. **89**

Die Ausübung der Option kann die Umsatzabgabepflicht auslösen, wenn steuerbare Urkunden bezogen werden. Zur Beurteilung, ob der Vorgang abgabepflichtig ist, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen: **90**

a) Erwerb einer aus Emission stammenden Urkunde: **91**

Die Optionsausübung ist einer Primärmarkt-Transaktion gleichgestellt; die Umsatzabgabe ist nur geschuldet, wenn die erworbenen steuerbaren Urkunden bei ihrer Ausgabe der Abgabepflicht unterliegen.

b) Erwerb einer aus dem Sekundärmarkt stammenden Urkunde: **92**

Die Optionsausübung ist einer Börsentransaktion gleichgestellt. Die Abgabe berechnet sich vom Ausübungspreis (insbesondere auch bei den Reverse Convertibles; vgl. Ziffer 106). Wurde kein solcher festgelegt, so gilt der Marktwert der bezogenen Urkunden im Zeitpunkt der Ausübung. Bei der Ausübung von besonderen Optionen (z.B. Low Exercise Price Option / Zero-Strikeprice-Option) berechnet sich die Umsatzabgabe auf dem Marktwert der bezogenen Urkunden im Zeitpunkt der Ausübung.

c) Werden gegenüber einer als Gegenpartei auftretenden Börse standardisierte Derivate auf in- oder ausländische Titel ausgeübt, so entfällt die diese Partei betreffende halbe Abgabe **93**

(Art. 19 Abs. 1 StG).

*Beispiel:* Der Effektenhändler, der bei der Eurex (Terminbörse) Optionen ausübt, schuldet für die Eurex keine Abgabe. Dagegen schuldet er für den Kunden, als die andere Vertragspartei, die Abgabe nach den in diesem Kreisschreiben beschriebenen Grundsätzen.

### **8.1.3 Prämiengeschäfte**

**94**

Prämiengeschäfte sind beim Geschäftsabschluss nicht steuerbar. Die Umsatzabgabe ist nur geschuldet, wenn die Urkunden bezogen (Kauf) oder geliefert (Verkauf) werden; sie wird auf dem vereinbarten Entgelt berechnet.

### **8.1.4 Termingeschäfte / Report und Deport / Pensionsgeschäfte / «buy/sell back» - Geschäfte beim «REPO»**

**95**

Die Abgabeforderung entsteht mit dem Abschluss des Geschäftes (Art. 15 Abs. 1 StG). Bei einem Termingeschäft (Kauf/Verkauf in Liq.) ist die Umsatzabgabe somit am Abschlussstag und nicht bei der Liquidation zu deklarieren.

Der Effektenhändler gilt als Vermittler, wenn er Urkunden gleichentags comptant und auf Termin handelt; es ist unerheblich, ob das Comptant- und Termingeschäft mit verschiedenen oder den gleichen Vertragsparteien abgeschlossen wird.

Das «buy/sell-back» Geschäft beim Repurchase-Agreement wird umsatzabgaberechtlich dem Kasse/Termingeschäft gleichgestellt.

## **8.2 Securities Lending and Borrowing**

**96**

Da es sich beim Securities Lending oder Borrowing lediglich um eine Titelleihe handelt, entfällt mangels Entgelt die Abgabepflicht.

## **8.3 REPO-Geschäfte (Repurchase-Agreement)**

**97**

Beim REPO-Geschäft handelt es sich in erster Linie um ein Finanzierungsgeschäft. Aus Sicht der Umsatzabgabe ergibt sich, dass der dem Wertschriftenübereigner und Darlehensschuldner ("Cash Taker") zu überweisende Betrag als Erfüllung des vereinbarten Darlehensvertrages zu betrachten ist und nicht als Entgelt für die dem Darlehensgeber ("Cash Provider") als Sicherheit zu übertragenden Wertschriften. Die Umsatzabgabe entfällt somit.

Diese Beurteilung gilt nur für das standardisierte REPO- und Reverse REPO-Geschäft; nicht jedoch für das «buy/sell-back»-Geschäft.

## **8.4 Kraftloserklärung von Beteiligungspapieren (Squeeze out) 98**

Die Belastung durch die Umsatzabgabe richtet sich grundsätzlich nach der ursprünglichen Übernahmeofferte.

## **8.5 Tauschgeschäfte 99**

*Regel*

Stempelrechtlich ist der Tausch in das Kaufs- und Verkaufsgeschäft aufzuteilen. Beide Geschäfte unterliegen der Abgabepflicht. Beim reinen Tausch gilt der Verkehrswert der getauschten Urkunden als Entgelt (Art. 16 Abs. 2 StG).

### **Die Stellung des Effekthändlers im Tauschgeschäft**

a) Der Effekthändler handelt auf *eigene Rechnung*: **100**

Als Vertragspartei hat er die allfälligen Abgaben zu entrichten;

b) Der Effekthändler handelt im Auftrag eines Kunden: **101**

- Sofern die Tauschofferte dem Kunden ein Wahlrecht einräumt, ist der Effekthändler Vermittler und muss die allfälligen Abgaben entrichten.

- Entfällt das Wahlrecht des Kunden aufgrund eines Tausches, so liegt keine kausale Mitwirkung des Effekthändlers vor und es ist keine Abgabe geschuldet.

Ein von der Abgabe befreiter Tausch liegt nur dann vor, wenn der Kunde keinerlei Möglichkeit hat durch Verkauf, Rückgabe etc. den Umtausch zu vermeiden.

### **8.5.1 Fusionen / Spaltungen / Umwandlungen / Ersatzbeschaffung 102**

Im Rahmen von Umstrukturierungen (Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen etc.) entfällt die Umsatzabgabe. Wenn jedoch keine gewinnsteuerneutrale Spaltung (fehlendes Betriebserfordernis) vorliegt, ist die Abgabe geschuldet

Im Rahmen von Ersatzbeschaffungen dient der Verweis auf das DBG im Artikel 14 **103**

Absatz 1 Buchstabe j StG nur dazu festzustellen, ob es sich um eine Ersatzbeschaffung handelt oder nicht. Im Anschluss daran gelten die Regelungen gemäss StG.

Somit gelten für die Berechnungsgrundlage der Abgabe einerseits der vertragliche Veräusserungspreis sowie andererseits der vertragliche Investitionsbetrag. Die Höhe des Abgabesaßes richtet sich nach den Merkmalen der in- oder ausländischen steuerbaren Urkunden.

Wird der Verkaufserlös nicht vollständig verwendet, wie wenn etwa keine Reinvestition erfolgt, anstelle einer Reinvestition eine Rückstellung gebildet wird, oder eine den Veräusserungspreis übersteigende Ersatzbeschaffung vorliegt, unterliegt die Differenz zwischen dem Verkaufserlös und der Ersatzbeschaffung der Umsatzabgabe.

Die Ersatzbeschaffung muss in der Regel innerhalb von drei Jahren erfolgen. Das Datum des Kaufgeschäftes kann vor dem Verkaufsgeschäft liegen. Die Frist läuft ab dem jeweiligen Datum des ersten Vertragsabschlusses. Auch hier entscheidet das DBG, ob die Transaktionen schliesslich als eine Ersatzbeschaffung betrachtet werden.

Umsatzabgabefreie Tatbestände können nur bis max. zur Inkraftsetzung des FusG zurück, d.h. 1. Juli 2004, geltend gemacht werden.

Eine Gründung oder Kapitalerhöhung wird als Ersatzbeschaffung betrachtet. Von der Abgabe ausgenommen ist das Geschäft als Ganzes (auch die Gegenpartei). Sofern die Gegenpartei selbst Effektenhändlerin ist und eine Abgabebefreiung geltend macht, muss sie nachweisen können, dass sie ein Geschäft mit einer Gegenpartei tätigte, welche eine Ersatzbeschaffung vornimmt. Solange kein Nachweis einer Ersatzbeschaffung vorliegt, ist die Abgabe geschuldet und fristgerecht abzuliefern. Liegt der Nachweis vor, erfolgt eine Rückvergütung oder Verrechnung mit abzuliefernden Abgaben (keine Verzinsung).

Für detailliertere Ausführungen verweisen wir auf das Kreisschreiben Nr. 5 vom 1. Juni 2004 „Umstrukturierungen“.

## 8.6 Wandlungen

104

Bei der Wandlung von Wandelobligationen und -notes in Beteiligungspapiere (Aktien, PS usw.) ist zu unterscheiden zwischen:

- a) der Rückgabe der Obligationen bzw. Notes
- b) dem Erwerb der Beteiligungspapiere und
- c) dem evtl. Verkauf der bezogenen Urkunden.

Zu a) Die Rückgabe der Obligation an den Schuldner ist abgabefrei, wenn sie zwecks Tilgung erfolgt (Art. 14 Abs. 1 Bst. e StG); 105

Zu b) Der Erwerb der Beteiligungspapiere (Aktien, PS usw.) aus Emission ist von der Umsatzabgabe befreit (Art. 14 Abs. 1 Bst. a + f StG). Demgegenüber unterliegt der Bezug der Beteiligungspapiere der Umsatzabgabe, wenn diese nicht aus Emission stammen. 106

Die Zuteilung beziehungsweise der Bezug von steuerbaren Urkunden aus strukturierten Finanzprodukten (z.B. Reverse Convertibles) unterliegt der Abgabe, wobei der «strike-price» beziehungsweise das «cap-niveau» die Höhe des Entgeltes ergibt (vereinbarter Preis anlässlich der Emission).

Zu c) Der allfällige Verkauf der aus Konversion bezogenen Urkunden ist wie ein Börsenverkauf zu behandeln. 107

Der Effektenhändler ist *Vermittler*, wenn er auf eigene Rechnung die aus Konversion stammenden Urkunden am gleichen Tag veräussert. Er hat somit für sich selbst keine Abgabe zu entrichten. 108



## **8.7 Aktienplatzierung («going-public») 109**

Die Platzierung inländischer Aktien im Rahmen eines IPO unterliegt für die bereits begebenen Titel der Umsatzabgabe. Die neu ausgegebenen Titel werden mit der Emissionsabgabe belastet.

Im Gegensatz dazu unterliegt die Platzierung ausländischer Aktien im Rahmen eines IPO bei der Zuteilung an die Kunden in der Regel der Umsatzabgabe, da die Unterscheidung zwischen neu ausgegebenen und bereits vorhandenen Titeln meistens nicht möglich ist (vgl. Ziffer 64).

## **8.8 Rückkäufe eigener Obligationen, von Beteiligungspapieren und Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen 110**

Sofern der Rückkauf zum *Zweck der Tilgung* erfolgt und die Abrechnung entsprechend lautet, ist das Geschäft abgabefrei. Dem Kunden muss eine Rücknahmeabrechnung erstellt werden.

## **8.9 Gratisaktien, Stockdividenden, Naturaldividenden 111**

Mangels Entgelt sind folgende Umsätze abgabefrei:

- die Zuteilung von Gratisaktien;
- Stockdividenden - wenn jedoch zwischen Aktien oder Barentschädigung gewählt werden kann und die Aktien nicht aus Emission stammen, liegt eine steuerbare Transaktion vor;
- Naturaldividenden.

## **8.10 Re-Investment der Ausschüttungen von kollektiven Kapitalanlagen 112**

Der Umsatzabgabe unterliegen lediglich die Wiederanlagen in ausländische kollektive Kapitalanlagen (vgl. Ziffer 66-68).

## **9 Verschiedenes**

### **9.1 Treuhandgeschäfte**

a) Die Übertragung von steuerbaren Urkunden vom Treugeber auf den Treuhänder zwecks blosser Verwaltung ist mangels Entgelt und Eigentumsübertrag abgabefrei. Die Übertragung der Urkunden vom Treuhänder auf den Treugeber bei Auflösung der Verwaltung stellt ebenfalls kein steuerbares Umsatzgeschäft dar. **113**

b) Erwirbt der Treuhänder in seiner Eigenschaft als Effekthändler im Rahmen einer fiduziarischen Verwaltung von Dritten Urkunden im eigenen Namen auf Rechnung des **114**

Treugebers, so ist er als Vermittler zu betrachten, der die Abgaben deklarieren muss. Das gleiche gilt bei einer Veräußerung auf Rechnung des Treugebers.

## **9.2 Lieferung gegen Zahlung 115**

Eine Umsatzabgabe ist vom Effektenhändler nur geschuldet, wenn er am Geschäftsabschluss kausal mitgewirkt hat, sei es als Vermittler oder als Vertragspartei.

## **9.3 Storni**

### **9.3.1 Echte Storni (Korrekturen) 116**

Aufgrund von Abrechnungs- oder Übermittlungsfehlern notwendige Storni unterliegen keiner zusätzlichen Abgabe.

### **9.3.2 Unechte Storni 117**

Die Entstehung der Abgabeforderung ist in Artikel 15 StG geregelt; demnach entsteht die Abgabeforderung in der Regel mit dem Abschluss des steuerbaren Geschäftes. Dies gilt sowohl für das Kassa- als auch für das Termingeschäft. Ist das Geschäft abgeschlossen, so ist die Umsatzabgabe geschuldet, und die allfällige Rückgängigmachung des Geschäfts führt nicht etwa zum Wegfall der Abgabe, sondern lässt erneut eine Abgabeforderung entstehen.